

Finanzierungsvereinbarung zwischen dem Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI aufgrund der Allgemeinen Vorschrift über den Ausgleich für Tarifmaßnahmen („365-Euro-Ticket VGI“) bei der Beförderung im ÖPNV im Anwendungsbereich des VGI-Tarifs des Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt

zwischen

Zweckverband Verkehrsverbund Großraum Ingolstadt, VGI
vertreten durch
den Verbandsvorsitzenden Herrn Dr. Christian Scharpf

- nachstehend „ZV VGI“ genannt -

sowie

Freistaat Bayern,
vertreten durch das Bayerische Staatsministerium für Wohnen, Bau und
Verkehr
vertreten durch Herrn Amtschef Helmut Schütz, Ministerialdirektor

- nachstehend „Freistaat“ genannt -

- insgesamt nachstehend „Vertragsparteien“ genannt -

Präambel

Der Freistaat möchte aufgrund emissionsbedingter Verkehrsverbote, zum Ausbau der umweltfreundlichen Mobilität und zur Verlangsamung des Klimawandels ein sichtbares Zeichen setzen. Dazu soll der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV) im Freistaat und damit auch in der Planungsregion Ingolstadt – dem Anwendungsbereich des Gemeinschaftstarifes des Verkehrsverbundes Großraum Ingolstadt – weiter gestärkt werden. Hierfür fördert der Freistaat neue verkehrliche Maßnahmen, wie beispielsweise das „365-Euro-Ticket VGI“. Die Finanzierung durch den Freistaat erfolgt dabei im Rahmen einer Projektförderung als Anteilsfinanzierung an den entstehenden Mindereinnahmen bzw. Aufwendungen. Ein weiterer Anteil ist vom ZV VGI zu finanzieren.

In der Region des Verbundtarifes des VGI entstehen durch die Einführung des 365-Euro-Tickets für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende Mindereinnahmen sowohl im allgemeinen / straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr als auch im Schienenpersonennahverkehr (SPNV). Diese Vereinbarung regelt das Förderverhältnis zwischen dem Freistaat Bayern als Fördergeber und dem ZV VGI als Fördernehmer für Ausgleichsleistungen, des ZV VGI für die Mindereinnahmen im allgemeinen / straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr bei der Einführung des 365-Euro-Tickets VGI für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende.

Dies vorausgeschickt und bezugnehmend auf die Allgemeinen Vorschrift des ZV VGI im Sinne von Art. 3 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (Allgemeine Vorschrift Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt) treffen die Vertragsparteien folgende Vereinbarung zur Aufteilung und Kostentragung der Ausgleichsleistungen für den allgemeinen ÖPNV, die auf Grundlage dieser Allgemeinen Vorschrift ausgereicht werden.

§ 1

Zuwendungszweck

- (1) Die Mittel sind zweckgebunden zur Einführung des „365-Euro-Tickets VGI“ in der Verkehrsgemeinschaft Region Ingolstadt als Höchsttarif. Andere als die in Satz 1 genannten Maßnahmen sind grundsätzlich nicht von dieser Finanzierungsvereinbarung umfasst.
- (2) Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Eine Übertragung der Zuwendung auf Dritte bedarf einer gesonderten Vereinbarung.

§ 2

Zuwendungsfähige Ausgaben

Die zuwendungsfähigen Ausgaben des Fördernehmers ergeben sich aus den Ausgleichsleistungen im Rahmen der Allgemeinen Vorschriften der Vertragsparteien zur Einführung des „365-Euro-Tickets VGI“.

§ 3

Anteil der zuwendungsfähigen Ausgleichsleistungen des ZV VGI

- (1) Die Mindereinnahmen im SPNV bestimmen sich nach Maßgabe der Allgemeinverfügung des Freistaates Bayern über die Festsetzung eines „365-Euro-Tickets VGI“ als Höchsttarif für das Jahresticket für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende im SPNV zum 1. August 2021.
- (2) Der ZV VGI trägt 100 Prozent der Ausgleichsleistungen, die nach Maßgabe der allgemeinen Vorschriften der Vertragsparteien den Verkehrsunternehmen des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs (straßengebundener ÖPNV) gezahlt werden.
- (3) Der Freistaat erstattet dem ZV VGI einen Anteil in Höhe von bis zu 66,7 Prozent der Ausgleichsleistungen für das „365-Euro-Ticket VGI“. Der konkrete Anteil der Förderung für den allgemeinen ÖPNV errechnet sich wie folgt:

- a. Rechenschritt 1: Ermittlung von 66,7 Prozent der Gesamtsumme an Ausgleichsleistungen, die durch die Einführung des 365-Euro-Tickets für Schülerinnen, Schüler und Auszubildende für Verkehrsunternehmen im ZV VGI sowohl durch Mindereinnahmen im allgemeinen / straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehr nach § 3 Abs. 2 als auch durch Mindereinnahmen im Schienenpersonennahverkehr nach § 3 Abs. 1 anfallen.
 - b. Rechenschritt 2: Von dem Ergebnis nach Rechenschritt 1 ist die Summe an Mindereinnahmen im Schienenpersonennahverkehr nach § 3 Abs. 1 abzuziehen.
- (4) Das Ergebnis von Rechenschritt 2 wird dem ZV VGI auf Antrag als Förderung für den allgemeinen ÖPNV ausgereicht.

§ 4

Einnahmen und Minderausgaben

Ermäßigen sich die in dem Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue hinzu, so ermäßigt sich die Zuwendung entsprechend. Nicht verbrauchte Beträge sind unverzüglich anzuzeigen.

§ 5

Anzuwendende Nebenbestimmungen

Die als Anlage 1 beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K) in der Fassung vom 01.03.2021 sind Bestandteil dieser Vereinbarung. Der ZV VGI ist zu deren Beachtung verpflichtet.

§ 6

Mittelabruf

Die Anforderung und Inanspruchnahme der Mittel für den allgemeinen ÖPNV richtet sich grundsätzlich nach Nr. 1.3 und 1.3.1 ANBest-K. Das Vorliegen der in Nr. 1.3. ANBest-K genannten Voraussetzungen ist mit dem Zahlungsantrag zu bestätigen. Dem Mittelabruf ist eine Übersichtsliste der bereits getätigten Ausgaben und der innerhalb der zweimonatigen Verwendungsfrist zu leistenden Zahlungen sowie deren Finanzierung beizufügen. Es ist das beiliegende Formblatt „Auszahlungsantrag“ (vgl. Anlage 2) zu verwenden.

§ 7

Verwendungsnachweis

- (1) Der Verwendungsnachweis für die Förderung des allgemeinen ÖPNV durch den Freistaat ist gemäß Nr. 6.1 ANBest-K mit beiliegendem Vordruckmuster Formblatt „Verwendungsnachweis“ (Anlage 3) bis spätestens 30.09. des jeweils auf das Antragsjahr folgende Jahr per E-Mail sowie im Original per Post bei der Regierung von Oberbayern vorzulegen. Eine Verlängerung der Frist ist nach Absprache mit der Regierung von Oberbayern möglich.
- (2) Im zahlenmäßigen Nachweis sind die Ausgaben unter Angabe der notwendigen Informationen und der erforderlichen Nachweise entsprechend der o.a. allgemeinen Vorschrift darzustellen. Es können Unterlagen nachgefordert werden. Die Prüfung des Verwendungsnachweises beinhaltet auch eine eventuell erforderliche ganze oder teilweise Rückforderung des Zuschusses sowie die Geltendmachung etwaiger Zinsansprüche (s. Nr. 8.4 ANBest-K). Ein ohne ausreichende Begründung nicht fristgerecht vorgelegter oder unvollständiger Verwendungsnachweis kann zum Widerruf des Zuwendungsbescheides führen.

§ 8

Subventionserheblichkeit

(1) Der Freistaat unterrichtet darüber, dass die Angaben:

- über den Antragsteller und den Zuwendungsempfänger,
- zum Subventionszweck und zum Vorhaben,
- zu Kosten und Finanzierung des Projekts, insbesondere auch zu anderen Finanzierungshilfen sowie zu Zuwendungen Dritter,
- in dem Antrag beizufügenden Unterlagen wie Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen, Haushalts- oder Wirtschaftsplänen, Überleitungsrechnungen,
- zur Verwendung der Zuwendung einschließlich der Angaben zu den erzielten Einnahmen,
- zur Art und Weise der Verwendung der aus der Zuwendung beschafften Gegenstände,
- zum Beginn des Vorhabens,
- in den Mittelabrufen (also insbesondere, dass die Zuwendung ausschließlich zur Erfüllung des im Bewilligungsbescheids näher bezeichneten Zweckes verwendet wird und nicht zuwendungsfähige Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden),
- in den Mitteilungen oder Sachberichten über den Projektstand,
- zu den Mitteilungs- und Nachweispflichten nach Nrn. 5 und 6 der dem Zuwendungsbescheid beigefügten Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-K)

für die Gewährung bzw. Rückforderung der Zuwendung von Bedeutung und somit subventionserheblich im Sinne von § 264 Strafgesetzbuch (StGB) sind.

(2) Der/die Antragssteller ist/sind auf die Bestimmungen des Subventionsgesetzes vom 29.07.1976 (BGBl I 1976, 2034, 2037) in Verbindung mit Art.1 des Bayer. Subventionsgesetzes vom 23.12.1976 (BayRS 453-1-W) hingewiesen worden.

- (3) Der/die Antragsteller ist/sind weiterhin entsprechend § 4 des Subventionsgesetzes unterrichtet, wonach insbesondere Scheingeschäfte und Scheinhandlungen für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung und Weitergewährung oder das Belassen einer Subvention oder eines Subventionsvorteils unerheblich sind. Das bedeutet, dass für die Beurteilung der tatsächlich gewollte Sachverhalt maßgeblich ist.
- (4) Dem/den Antragsteller(n) ist bekannt, dass vorsätzlich oder leichtfertig falsche oder unvollständige Angaben sowie das vorsätzliche oder leichtfertige Unterlassen einer Mitteilung über Änderungen in diesen Angaben die Strafverfolgung wegen Subventionsbetrug (§ 264 StGB) zur Folge haben können.
- (5) Bei Antragstellung wurde der Zuwendungsempfänger mit der Anlage „Subventionserhebliche Tatsachen“ informiert und hat diese mit Datum und Unterschrift bestätigt.
- (6) In Ergänzung zu Nr. 5 der ANBest-K ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, unverzüglich alle Änderungen der Angaben in der Anlage „Subventionserhebliche Tatsachen“ der Bewilligungsbehörde anzuzeigen.

§ 9

Inkrafttreten, Laufzeit, Wirksamkeit

- (1) Dieser Vertrag beginnt und endet mit Beginn bzw. Ablauf des Bewilligungszeitraums. Der Bewilligungszeitraum für den Ausgleich für das „365-Euro-Ticket VGI“ läuft vom 01.08.2021 bis 31.07.2024, vorbehaltlich der Bereitstellung der Mittel im jeweiligen Haushalt.
- (2) Sofern im Haushalt des Freistaates die Mittel nicht mehr bereitgestellt werden, endet der Vertrag automatisch zum 31. Dezember des Haushaltsjahres, für das noch Mittel bereitgestellt wurden.
- (3) Auch nach Beendigung des Vertrages gelten für die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Zahlungsansprüche hinsichtlich der Berechnung und Zahlung die Bedingungen dieses Vertrages.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder aus tatsächlichen oder Rechtsgründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass dadurch die Aufrechterhaltung des Vertrages für eine Vertragspartei insgesamt unzumutbar wird, werden die übrigen Bestimmungen dieses Vertrages in ihrer Wirksamkeit nicht berührt. Dasselbe gilt, wenn sich eine Regelungslücke ergibt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Regelungslücke ist eine Bestimmung zu vereinbaren, die den von den Vertragsparteien angestrebten Zweck am nächsten kommt.
- (2) Wird von einem Vertragspartner geltend gemacht, dass sich die diesem Vertrag zugrundeliegenden Verhältnisse wesentlich geändert haben und eine Fortsetzung des Vertrages daher unzumutbare Auswirkungen auf ihn haben wird, so werden die Vertragspartner auf dessen Antrag über eine Anpassung des Vertrages verhandeln.
- (3) Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abbedungen werden.
- (4) Der Vertrag wird in 2-facher Ausfertigung erstellt. Die Vertragspartner erhalten jeweils eine Ausfertigung dieses Vertrages.

Ingolstadt,

Für den ZV VGI:

Dr. Christian Scharpf
Oberbürgermeister und
Verbandsvorsitzender

München,

Für den Freistaat Bayern:

Helmut Schütz
Ministerialdirektor

Anlagenspiegel:

Anlage 1: Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur
Projektförderung an kommunale Körperschaften (ANBest-K)

Anlage 2: Formblatt „Auszahlungsantrag“

Anlage 3: Formblatt „Verwendungsnachweis“

Anlage 3a zu Art. 44 BayHO (ANBest-K) (VV Nr. 5.1 zu Art. 44 BayHO)

Allgemeine Nebenbestimmungen
für Zuwendungen zur Projektförderung an kommunale Körperschaften
(ANBest-K)

Die ANBest-K enthalten Nebenbestimmungen (Bedingungen und Auflagen) im Sinne des Art. 36 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes sowie notwendige Erläuterungen. Die Nebenbestimmungen sind als Bestandteil des Zuwendungsbescheides verbindlich, soweit dort nicht ausdrücklich etwas Anderes bestimmt ist.

Inhaltsübersicht

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung
2. Nachträgliche Änderung der Ausgaben oder der Finanzierung
3. Vergabe von Aufträgen und Ausführung
4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände
5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers
6. Nachweis der Verwendung
7. Prüfung der Verwendung
8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

1. Anforderung und Verwendung der Zuwendung

1.1

Die Zuwendung darf nur zur Erfüllung des im Zuwendungsbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden. Die Zuwendung ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden.

1.2

Alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Einnahmen (insbesondere Zuwendungen, Leistungen Dritter) und der Eigenanteil des Zuwendungsempfängers sind als Deckungsmittel für alle mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben einzusetzen. Der Finanzierungsplan (aufgegliederte Berechnung der mit dem Zuwendungszweck zusammenhängenden Ausgaben mit einer Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung) bzw. die diesem beigefügte Kostengliederung ist hinsichtlich des Gesamtergebnisses verbindlich. Die einzelnen Ausgabeansätze dürfen um bis zu 20 v.H. überschritten werden, soweit die Überschreitung durch entsprechende Einsparungen bei anderen Einzelansätzen der zuwendungsfähigen Ausgaben ausgeglichen werden kann und hierdurch der Zuwendungszweck nicht beeinträchtigt wird. Beruht die Überschreitung eines Ausgabeansatzes auf behördlichen Bedingungen oder Auflagen, insbesondere im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens, sind innerhalb des Gesamtergebnisses des Finanzierungsplans auch weitergehende Abweichungen zulässig. Einzelansätze sind die Ausgabegruppen des kommunalen Haushaltsrechts, soweit nicht eine fachbezogene Kostengliederung bestimmt ist. Im Übrigen sind Überschreitungen zulässig, soweit sie der Zuwendungsempfänger voll aus eigenen Mitteln trägt. Die Sätze 2 bis 4 finden bei Festbetragsfinanzierung keine Anwendung.

1.3

Die Zuwendung darf nur insoweit und nicht eher angefordert werden, als sie innerhalb von zwei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt wird; bei Baumaßnahmen ist der Baufortschritt zu berücksichtigen. Die Anforderung jedes Teilbetrages erfolgt mit dem Formblatt nach Muster 3 zu Art. 44 BayHO. Im Übrigen dürfen die Zuwendungen wie folgt in Anspruch genommen werden:

1.3.1

bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung¹ jeweils anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln² des Zuwendungsempfängers,

1.3.2

bei Fehlbedarfsfinanzierung¹, wenn die vorgesehenen eigenen und sonstigen Mittel² des Zuwendungsempfängers verbraucht sind. Wird ein zu deckender Fehlbedarf anteilig durch mehrere Zuwendungsgeber finanziert, so darf die Zuwendung jeweils nur anteilig mit den Zuwendungen der anderen Zuwendungsgeber angefordert werden.

1.4

Soweit die Zuwendung für Hoch- oder Tiefbaumaßnahmen bestimmt ist, kann sie bei Anteil- oder Festbetragsfinanzierung entsprechend dem Baufortschritt nach einem von der Bewilligungsstelle im Bewilligungsbescheid bestimmten Schlüssel angefordert werden. Eine vorbehaltene Schlussrate kann erst nach Vorlage des Verwendungsnachweises bzw. der Verwendungsbestätigung angefordert werden. Nr. 1.3 Satz 2 gilt entsprechend.

1.5

Zahlungen vor Empfang der Gegenleistung dürfen aus der Zuwendung nur vereinbart oder bewirkt werden, soweit dies allgemein üblich oder durch besondere Umstände gerechtfertigt ist.

1.6

Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, den Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

2. Nachträgliche Änderung der Ausgaben oder der Finanzierung

2.1

Ermäßigen sich nach der Bewilligung die in dem Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben, erhöhen sich die Deckungsmittel oder treten neue Deckungsmittel (z.B. Investitionszulagen) – ausgenommen Spenden – hinzu, so wird die Zuwendung ermäßigt

2.1.1

bei Anteilfinanzierung³ anteilig mit etwaigen Zuwendungen anderer Zuwendungsgeber und den vorgesehenen eigenen und sonstigen Mitteln des Zuwendungsempfängers,

2.1.2

bei Fehlbedarfsfinanzierung³ um den vollen in Betracht kommenden Betrag; wird derselbe Zuwendungszweck sowohl vom Freistaat Bayern als auch vom Bund und/oder einem anderen Land durch Fehlbedarfsfinanzierung gefördert, wird Nr. 2.1.1 sinngemäß angewendet.

2.2

Die Höhe der Zuwendung wird, sofern sie im Zuwendungsbescheid vorläufig festgesetzt wurde, durch den Schlussbescheid im zutreffenden Umfang endgültig festgesetzt, im Übrigen ggf. durch Rücknahme oder Widerruf (Art. 48, 49 BayVwVfG) korrigiert.

2.3

Erhöht sich bei Maßnahmen, deren Finanzierung sich über mehrere Jahre erstreckt, nach der Bewilligung im Bewilligungszeitraum die Finanzkraft des Zuwendungsempfängers, so kann die Zuwendung insoweit ermäßigt werden, als die Finanzkraft bei der Festsetzung der Höhe der Zuwendung berücksichtigt wurde; eine Erhöhung der Finanzkraft, die nur das Jahr nach der Bewilligung betrifft, bleibt unberücksichtigt.

3. Vergabe von Aufträgen und Ausführung

3.1

Bei der Vergabe von Aufträgen zur Erfüllung des Zuwendungszwecks sind die Vergabegrundsätze anzuwenden, die das Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Staatsministerium auf Grund des § 31 Abs. 2 KommHV-

Kameralistik und § 30 Abs. 2 KommHV-Doppik bekannt gegeben hat. Weitergehende Bestimmungen, die den Zuwendungsempfänger zur Anwendung von Vergabevorschriften verpflichten (z.B. die §§ 97 ff. GWB in Verbindung mit der Vergabeverordnung oder der Sektorenverordnung oder der Konzessionsvergabeverordnung und Abschnitt 2 der VOB/A) sind zu beachten.

3.2

Der Zuwendungsempfänger hat die ihm benannte Bauverwaltung rechtzeitig über die erstmalige Ausschreibung und Vergabe, den Baubeginn und die Beendigung einer Baumaßnahme zu unterrichten.

3.3

Die Ausführung der Baumaßnahme muss den der Bewilligung zugrunde liegenden Bauunterlagen sowie den technischen Vorschriften entsprechen, die für den betreffenden Bereich eingeführt sind.

3.4

Von den Bauunterlagen darf nur insoweit abgewichen werden, als die Abweichung nicht erheblich ist. Wenn die Abweichung zu einer wesentlichen Änderung des Bau- oder Raumprogramms, einer wesentlichen Erhöhung der Betriebskosten oder einer wesentlichen Überschreitung der Baukosten führt, bedarf sie vor ihrer Ausführung der Zustimmung durch die Bewilligungsbehörde.

4. Zur Erfüllung des Zuwendungszwecks beschaffte Gegenstände

Gegenstände, die zur Erfüllung des Zuwendungszwecks erworben oder hergestellt werden, sind für den Zuwendungszweck zu verwenden und sorgfältig zu behandeln. Der Zuwendungsempfänger darf über sie vor Ablauf der im Zuwendungsbescheid festgelegten zeitlichen Bindung nicht anderweitig verfügen.

5. Mitteilungspflichten des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger ist verpflichtet, unverzüglich der Bewilligungsbehörde anzuzeigen, wenn

5.1

er nach Vorlage des Finanzierungsplans – auch nach Vorlage des Verwendungsnachweises – weitere Zuwendungen für denselben Zweck bei anderen öffentlichen Stellen beantragt oder von ihnen erhält oder wenn er – ggf. weitere – Mittel von Dritten erhält,

5.2

der Verwendungszweck oder sonstige für die Bewilligung der Zuwendung maßgebliche Umstände sich ändern oder wegfallen,

5.3

sich herausstellt, dass der Zuwendungszweck nicht oder mit der bewilligten Zuwendung nicht zu erreichen ist,

5.4

die abgerufenen oder ausgezahlten Beträge nicht innerhalb von zwei Monaten verbraucht werden können,

5.5

Gegenstände nicht mehr entsprechend dem Zuwendungszweck verwendet oder nicht mehr benötigt werden.

6. Nachweis der Verwendung

6.1

Die Verwendung der Zuwendung ist, wenn im Einzelfall nicht etwas Anderes bestimmt ist, innerhalb von einem Jahr nach Erfüllung des Zuwendungszwecks, spätestens jedoch ein Jahr nach Ablauf des Bewilligungszeitraums der Bewilligungsbehörde nachzuweisen (Verwendungsnachweis, Verwendungsbestätigung, Nr. 10.2, 10.3 VVK). Dabei ist bei Baumaßnahmen der Zuwendungszweck regelmäßig bereits erfüllt, wenn der Bau in seinen

wesentlichen Teilen in Benutzung genommen werden kann. Kann innerhalb dieser Frist eine Maßnahme nicht abgerechnet werden, so ist ein vorläufiger Verwendungsnachweis zu erstellen. Die danach anfallenden Kosten sind gesondert nachzuweisen, sofern die Schlussrate auf Grund des vorläufigen Verwendungsnachweises nicht oder nur unter Vorbehalt ausbezahlt wurde. Der Verwendungsnachweis bzw. der vorläufige Verwendungsnachweis gilt ggf. gleichzeitig als Antrag auf Auszahlung der abschließenden Zuwendung.

6.1.1

Der Verwendungsnachweis bzw. der vorläufige Verwendungsnachweis, der in der erforderlichen Anzahl einzureichen ist, besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis. Soweit im Zuwendungsbescheid oder in besonderen Nebenbestimmungen nichts Anderes bestimmt ist, ist das **Formblatt nach** Muster 4 zu Art. 44 BayHO zu verwenden.

6.1.2

In dem Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendung sowie das erzielte Ergebnis kurz darzustellen. Dem Sachbericht sind die Berichte der von dem Zuwendungsempfänger beteiligten technischen Dienststellen beizufügen.

6.1.3

In dem zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter, eigene Mittel entsprechend dem Finanzierungsplan) und die Ausgaben (entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans bzw. der Kostengliederung) summarisch auszuweisen. Der Nachweis muss alle mit dem Zweck zusammenhängenden Einnahmen (Zuwendungen, Leistungen Dritter und eigene Mittel) und Ausgaben enthalten.

Soweit der Zuwendungsempfänger die Möglichkeit zum Vorsteuerabzug nach § 15 des Umsatzsteuergesetzes hat, dürfen nur die Entgelte (Preis ohne Umsatzsteuer) berücksichtigt werden.

6.2

Sofern im Zuwendungsbescheid eine Verwendungsbestätigung ohne Vorlage von Belegen zugelassen ist, ist dafür das **Formblatt nach** Muster 4a zu Art. 44 BayHO zu verwenden, soweit im Zuwendungsbescheid oder in besonderen Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

6.3

Der Zuwendungsempfänger muss für jede Baumaßnahme eine Baurechnung führen. Besteht eine Baumaßnahme aus mehreren Bauobjekten/Bauabschnitten, sind getrennte Baurechnungen zu führen.

Die Baurechnung besteht, sofern im Zuwendungsbescheid nichts Abweichendes bestimmt ist, aus

6.3.1

dem Bauausgabebuch (bei Hochbauten gegliedert nach DIN 276, bei anderen Bauten nach Maßgabe des Zuwendungsbescheides); werden die Einnahmen und Ausgaben für das geförderte Bauobjekt von anderen Buchungsvorfällen getrennt nachgewiesen, entsprechen die Bücher unmittelbar oder durch ergänzende Aufzeichnungen den Inhalts- und Gliederungsansprüchen und können sie zur Prüfung dem Verwendungsnachweis beigelegt werden, so braucht ein gesondertes Bauausgabebuch nicht geführt zu werden,

6.3.2

den Rechnungsbelegen, bezeichnet nach den Buchungen im Bauausgabebuch,

6.3.3

den Abrechnungsunterlagen zu den Schlussrechnungen, bestehend regelmäßig aus

6.3.3.1

den Verdingungsunterlagen wie

- Angebotsunterlagen,

- Verdingungsverhandlung,
- Wertung der Angebote,
- ferner, soweit gefordert, Gegenüberstellung der Einheitspreise,

6.3.3.2

den Vertragsunterlagen wie

- Angebot mit Leistungsverzeichnis des Auftragnehmers,
- Zuschlagsschreiben,
- zusätzliche und besondere Vertragsbedingungen,
- zusätzliche technische Vorschriften,
- Nachtragsvereinbarungen,

6.3.3.3

den Ausführungsunterlagen (§ 3 VOB/B),

6.3.3.4

den Berechnungsunterlagen für die Kostenansätze wie

- Aufmaßblätter,
- Massenberechnungen,
- Abrechnungszeichnungen,
- Stundenlohnzettel (§ 15 Abs. 3 VOB/B)
- Liefer- und Wiegescheine,

6.3.3.5

dem Nachweis über den Ist- und Sollverbrauch der Baustoffe, soweit Lieferung und Ausführung getrennt verrechnet werden,

6.3.3.6

der Abnahmeniederschrift und ggf. den Vermerken über die Mängelbeseitigung,

6.3.3.7

soweit gefordert, den Prüfungszeugnissen über die Untersuchung von Baustoffen und/oder Bauteilen,

6.3.4

dem Bautagebuch oder der Sammlung der Tageberichte,

6.3.5

den bauaufsichtlichen, wasserrechtlichen und ähnlichen Genehmigungen, soweit sie der Bewilligungsbehörde nicht bereits vorliegen,

6.3.6

soweit gefordert, den Bestandsplänen,

6.3.7

dem Zuwendungsbescheid und den Schreiben über die Bereitstellung der Mittel,

6.3.8

den geprüften, dem Zuwendungsbescheid zugrunde gelegten Bau- und Finanzierungsunterlagen,

6.3.9

der Berechnung des umbauten Raumes nach DIN 277 und ggf. Wohn- und Nutzflächenberechnung nach DIN 283 nach der tatsächlichen Bauausführung (nur bei Hochbauten).

Die Baurechnung ist nach dem vorstehenden Schema zu ordnen, die Abrechnungsakten (Nr. 6.3.3) getrennt nach den einzelnen Schlussrechnungen.

6.4

Der Zuwendungsempfänger hat die Belege (Einnahme- und Ausgabebelege) über die Einzelzahlungen, die Verträge über die Vergabe von Aufträgen, alle sonstigen mit der Förderung zusammenhängenden Unterlagen sowie im Fall des Nachweises bzw. der Bestätigung der Verwendung auf elektronischem Wege eine Ausfertigung des Verwendungsnachweises bzw. der Verwendungsbestätigung fünf Jahre nach ihrer Vorlage aufzubewahren, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine längere Aufbewahrungsfrist bestimmt ist. Zur Aufbewahrung können auch Bild- oder Datenträger verwendet werden. Das Aufnahme- und Wiedergabeverfahren muss den dafür geltenden Regelungen des kommunalen Haushaltsrechts entsprechen. Insbesondere muss die originalgetreue Wiedergabe der gespeicherten Daten innerhalb der Aufbewahrungsfristen auch mit den geänderten oder neuen Verfahren oder durch ein anderes System auch dann gewährleistet sein, wenn automatisierte Verfahren, in denen Bücher und Belege gespeichert sind, geändert oder abgelöst werden.

6.5

Darf der Zuwendungsempfänger zur Erfüllung des Zweckes Mittel an Dritte (Nichtgebietskörperschaften) weiterleiten, sind die von den empfangenden Stellen ihm gegenüber zu erbringenden Verwendungs- und Zwischennachweise bzw. -bestätigungen dem Verwendungs- oder Zwischennachweis nach Nr. 6.1 bzw. der Verwendungsbestätigung nach Nr. 6.2 beizufügen.

7. Prüfung der Verwendung

7.1

Die Bewilligungsbehörde ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Zuwendung durch örtliche Erhebungen zu prüfen oder durch Beauftragte prüfen zu lassen. Der Zuwendungsempfänger hat die erforderlichen Unterlagen bereitzuhalten und die notwendigen Auskünfte zu erteilen. In den Fällen der Nr. 6.5 sind diese Rechte der Bewilligungsbehörde auch dem Dritten gegenüber auszubedingen.

7.2

Der Oberste Rechnungshof ist berechtigt, bei den Zuwendungsempfängern zu prüfen (Art. 91 BayHO).

8. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

8.1

Die Zuwendung ist zu erstatten, soweit ein Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrensgesetz (Art. 43, 48, 49 BayVwVfG) oder anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit zurückgenommen oder widerrufen worden oder sonst unwirksam geworden ist.

8.2

Nr. 8.1 gilt insbesondere, wenn

8.2.1

die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

8.2.2

die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird,

8.2.3

eine auflösende Bedingung eingetreten ist,

8.2.4

die in einem Schlussbescheid endgültig festgesetzte Höhe einer unter Vorbehalt bewilligten Zuwendung hinter dem bereits ausgezahlten Zuwendungsbetrag zurückbleibt.

8.3

Ein Widerruf mit Wirkung für die Vergangenheit kommt auch in Betracht, soweit der Zuwendungsempfänger

8.3.1

die Zuwendung nicht alsbald nach Auszahlung für fällige Zahlungen verwendet oder

8.3.2

Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt, insbesondere den vorgeschriebenen Verwendungsnachweis nicht rechtzeitig vorlegt sowie Mitteilungspflichten (Nr. 5) nicht rechtzeitig nachkommt.

8.4

Der Erstattungsanspruch ist mit drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich nach Maßgabe des Art. 49a Abs. 3 BayVwVfG zu verzinsen.

8.5

Werden Zuwendungen nicht alsbald nach der Auszahlung zur Erfüllung des Zuwendungszwecks verwendet und wird der Zuwendungsbescheid nicht zurückgenommen oder widerrufen, so können für die Zeit von der Auszahlung bis zur zweckentsprechenden Verwendung ebenfalls Zinsen in Höhe von drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB jährlich verlangt werden. Entsprechendes gilt, soweit eine Leistung in Anspruch genommen wird, obwohl andere Mittel anteilig oder vorrangig einzusetzen sind (Art. 49a Abs. 4 Satz 2 BayVwVfG).

¹ [Amtl. Anm.:] Die in Betracht kommende Finanzierungsart wird im Zuwendungsbescheid bestimmt.

² [Amtl. Anm.:] z.B. Anliegerbeiträge

³ [Amtl. Anm.:] Die in Betracht kommende Finanzierungsart wird im Zuwendungsbescheid bestimmt.

Muster 3 zu Art. 44 BayHO

Auszahlungsantrag

1 Antragsteller

- Stadt Markt Gemeinde Verwaltungsgemeinschaft
 Landkreis Bezirk Zweck- oder Schulverband

Name		Landkreis	
Straße, Haus-Nummer		PLZ	Ort
Auskunft erteilt			
Telefon-Nr.	Fax	E-Mail	
Region	Gemeindegennziffer	Hinweis: Gemeindegennziffer nach dem systematischen Schlüsselverzeichnis (ohne Kennziffer für das Land) des Statistischen Landesamts	
Bankverbindung			
Kreditinstitut		Kontoinhaber	
IBAN		BIC	

2 Maßnahme, ggf. Abschnitt

Bezeichnung wie im Zuwendungsbescheid

3 Beginn der Maßnahme, ggf. Zeitpunkt der Beschaffung

Datum

- Voraussichtliche Beendigung tatsächliche Beendigung

Datum

4 Bewilligungen und bisherige Auszahlungen

Zuwendungsbereich	Zuwendungsbescheid Datum	Zuwendungsbescheid Aktenzeichen
a)		
b)		
c)		
d)		

Bewilligter Betrag Euro	Vomhundert-satz	davon bisher ausgezahlte Zuweisung Euro	davon bisher ausgezahltes Darlehen Euro
a)			
b)			
c)			
d)			

5 Nunmehr beantragte Auszahlung

Zuwendungsbereich	Zuweisung Euro	Darlehen Euro
a)		
b)		
c)		
d)		

6 Veranschlagte Kosten

6.1 Gesamtkosten lt. Antrag

Euro

6.2 davon zuwendungsfähig lt. Bescheid

Euro

7 Kostenanfall

7.1 Bisher gezahlte Kosten

Euro

abzüglich Kosten, die Dritte zu tragen verpflichtet sind (*insbesondere Erschließungsbeiträge*)

Euro

Euro	davon zuwendungsfähig in Euro (<i>erforderlichenfalls geschätzt</i>)
------	---

7.2 Vorliegende unbezahlte Rechnungen

Euro	davon zuwendungsfähig in Euro (<i>erforderlichenfalls geschätzt</i>)
------	---

7.3 Innerhalb von zwei Monaten zu erwartende Rechnungen

Euro	davon zuwendungsfähig in Euro (<i>erforderlichenfalls geschätzt</i>)
------	---

7.4 Summe 7.1 bis 7.3

Euro

von Hundert von Nr. 6.2

das sind

8 Nur bei Baumaßnahmen

Angaben über bereits geleistete und/oder in Ausführung begriffene Arbeiten

Angaben

Der Baustand am

Datum

 entspricht ca.

von Hundert

 der gesamten Baukosten.

- Stadt Markt Gemeinde Verwaltungsgemeinschaft
 Landkreis Bezirk Zweck- oder Schulverband

Name	Landkreis
------	-----------

Ort, Datum

Unterschrift

Dienstsiegel

Vermerk der Bewilligungsbehörde

1. Kostenanfall nach Nr. 7.4		Euro
2. Zuwendungs-Vomhundertsatz	von Hundert	Euro
3. Zuwendung entsprechend Kostenanfall (<i>höchstens bewilligter Betrag</i>)		Euro
4. abzüglich bereits ausgezahlter Zuwendung		Euro
5. ergibt vertretbare Auszahlung (<i>unter Berücksichtigung der Nr. 7 VVK</i>)		Euro
6. zur Auszahlung sind anzuordnen		Euro
Bestätigende Dienststelle		

Ort, Datum

Unterschrift

Bewilligungsbehörde oder im Zuwendungsbescheid genannte Behörde

Muster 4 zu Art. 44 BayHO

Verwendungsnachweis

Vorläufiger Verwendungsnachweis

1 Zuwendungsempfänger

Stadt

Markt

Gemeinde

Verwaltungsgemeinschaft

Landkreis

Bezirk

Zweck- oder Schulverband

Name		Landkreis	
Straße, Haus-Nummer		PLZ	Ort
Auskunft erteilt			
Telefon-Nr.	Fax	E-Mail	
Region	Gemeindekennziffer	Hinweis: Gemeindekennziffer nach dem systematischen Schlüsselverzeichnis (ohne Kennziffer für das Land) des Statistischen Landesamts	
Bankverbindung			
Kreditinstitut		Kontoinhaber	
IBAN		BIC	

2 Maßnahme

Bezeichnung wie im Zuwendungsbescheid

3 Bewilligte Zuwendungen

3.1 Zuweisungen (Z) und Darlehen (D)

Bewilligende Stelle	Datum und Aktenzeichen	Zuwendungsbereich	Euro	Z/D
				Z/D

3.2 Sonstige Zuwendungen

z. B. Schuldendiensthilfen

4 Sachlicher Bericht

Kurze Beschreibung der durchgeführten Maßnahme; falls Platz nicht ausreicht, bitte auf gesondertem Blatt

6 Außer den in Nr. 5.2 aufgeführten Ausgaben fallen noch Kosten an für:

	in voraussichtlicher Höhe von Euro

Datum

Der Verwendungsnachweis hierüber wird voraussichtlich vorgelegt bis

7 Dem Verwendungsnachweis sind ggf. die Sachbuchauszüge (Ablichtungen) und 1 Bestandslageplan (nur bei Tiefbauten) beigelegt.

8 Es wird versichert, dass

- die Einnahmen und Ausgaben nach den Sachbuchauszügen im Zusammenhang mit dem geförderten Vorhaben angefallen sind/und mit der Baurechnung übereinstimmen,
- die nicht zuwendungsfähigen Beträge, Rückforderungen und Rückzahlungen abgesetzt wurden.

Ort, Datum

Unterschrift

Dienstsiegel

9 Prüfung des Verwendungsnachweises

9.1 Prüfung in baufachlicher Hinsicht

- Der Verwendungsnachweis wurde stichprobenweise in baufachlicher Hinsicht gemäß Nr. 6.2.8.1 VVK bzw. Nr. 7.1 BayZBau überprüft. Der Umfang der Stichproben und das Ergebnis der Überprüfung ist dem beiliegenden Prüfbericht zu entnehmen.
- Die baufachliche Prüfung beschränkte sich wegen der Anwendung von Kostenpauschalen gemäß den Nrn. 7.5.2 und 7.5.3 der Richtlinien über die Zuwendungen des Freistaates Bayern zu kommunalen Baumaßnahmen im kommunalen Finanzausgleich (FA-ZR) auf
- die Würdigung der Bestätigung der Kommune und
 - die Prüfung der Beachtung der Vergabegrundsätze.

Das Ergebnis ist der beiliegenden Bemerkung zu entnehmen. Eine weitergehende Prüfung nach Nr. 6.2.8 VVK entfällt.

Der zuwendungsfähige Betrag ändert sich dadurch

nicht

auf

Euro

Dienststelle

Ort, Datum

Unterschrift

9.2 Prüfung durch die Bewilligungs- oder beauftragte Behörde

9.2.1 Prüfung gemäß Nr. 7.3 Satz 2 VVK

Aufgrund des Ergebnisses dieser Prüfung ist folgendes veranlasst:

Auszahlung eines Teilbetrags der Schlussrate(n) der gesamten Schlussrate(n)

Euro

Rückforderung eines Teilbetrags der Zuwendung der gesamten Zuwendung

Euro

Bemerkungen

Dienststelle

Ort, Datum

Unterschrift

9.2.2 Endgültige Prüfung gemäß Nr. 11 VVK

Der Verwendungsnachweis wurde gemäß Nr. 11.1 VVK geprüft. Der Umfang und das Ergebnis der Prüfung sind im anliegenden Prüfungsvermerk gemäß Nr. 11.2 VVK im Einzelnen dargestellt.

Es ergaben sich keine Beanstandungen. die aus der Anlage ersichtlichen Beanstandungen.

Auf Grund des Ergebnisses der Prüfung ist nichts Weiteres veranlasst Folgendes veranlasst:

Bemerkungen

Dienststelle

Ort, Datum

Unterschrift